



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1985

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.11.2017

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss	22.11.2017	Beratung	öffentlich
Personal- und Organisationsaus- schuss	24.11.2017	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	04.12.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

1. Formulierung von Aufgabenschwerpunkten des Verwaltungshandelns in 2018 für die nächsten Jahre
2. Start einer Digitalisierungsoffensive zur Digitalisierung der Verwaltung
 - Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe FDP vom 13.11.2017
 - Stellungnahme der Verwaltung vom 22.11.2017

01/11-fk/wb
Susanne Weber/Wolfgang Fricke
☎ 8881/1117

22.11.2017

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

- 1. Formulierung von Aufgabenschwerpunkten des Verwaltungshandelns in 2018 für die nächsten Jahre**
- 2. Start einer Digitalisierungsoffensive zur Digitalisierung der Verwaltung**
 - Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe FDP vom 13.11.2017**
 - Nr. 2017/1985**

Zum Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die beantragte Formulierung von Aufgabenschwerpunkten des Verwaltungshandelns fällt in den unentziehbaren Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters nach § 62 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Er „ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte“ (Sätze 2 und 3).

Damit trägt er die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung (so Kommentar Rehn, Cronauge, Von Lennep, Knirsch zur GO NRW)

Die Politik beeinflusst aber in erheblichem Maß das Verwaltungshandeln und die Verwaltungsziele durch ihre Beschlüsse.

Die Verwaltung formuliert jährlich Stadtziele bzw. schreibt sie fort und gibt diese der Politik über das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat zur Kenntnis.

Auf die nachstehende aktuelle Veröffentlichung im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 30.03.2017 für 2017 ff. wird insofern verwiesen.

„Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Stadtziele 2017 ff.

Mit Blick auf die deutlich gestiegenen Aufgabenbereiche der Verwaltung und die damit einhergehenden Arbeitsbelastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Verwaltungsvorstand und Herr Oberbürgermeister Richrath im letzten Jahr von einer dezidierten Auflistung der strategischen Leitziele und jährlichen Teilbeiträge Abstand genommen. Es erfolgte eine „Konzentration auf das Wesentliche“ in Form der Stadtziele 2016 ff.

Die aktualisierte Fortschreibung der konzentrierten Stadtziele für die Jahre 2017 ff. ist nachfolgend wiedergegeben. Eine Verabschiedung im Verwaltungsvorstand hat am 10.01.2017 stattgefunden.

Stadtziele 2017 ff.

Konzentration auf das Wesentliche

1. Stadtentwicklung

- Neue Bahnstadt weiter realisieren
- Integrierte Handlungskonzepte (IHKe) Opladen, Rheindorf, Hitdorf umsetzen
- Integriertes Handlungskonzept (IHK) Wiesdorf vervollständigen
- Wohnungsbau forcieren (1000 neue Wohnungen bis 2020); geförderten Wohnungsbau schaffen
- Städtischen Interessen bei Autobahnausbau Geltung verschaffen
- Mobilitätskonzept entwickeln

2. Stadtfinanzen

- Haushaltssanierungsplan realisieren
- Förderungsakquise systematisieren

3. Integration und Zuwanderung

- Betreuung von Landes- und Kommunalflüchtlingen sichern
- Integrationskonzept fortschreiben/aktualisieren
- Arbeitsweise und Strukturen am Integrationskonzept ausrichten

4. Bildung und Arbeit

- bedarfsgerechte Angebote u3/ü3 sicherstellen
- Schullandschaft auf der Basis fortgeschriebener Schulentwicklungspläne weiterentwickeln unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung von Flüchtlingen
- Übergang Schule/Beruf erfolgreich begleiten
- Inklusion umsetzen

5. Umwelt

- European Energy Award®-Prozess fortführen
- bürgerorientierte Öffentlichkeitsarbeit zu kommunalen Umweltthemen
- Maßnahmen zum Ausbau klimafreundlicher Angebote, insbesondere im Bereich Mobilität, erarbeiten
- Integriertes Klimaschutzkonzept
- Luftreinhalteplan

6. Verwaltung/Personal

- Verwaltungsmodernisierung / Zukunftsfähigkeit der Verwaltung sichern
- Demographie / Digitalisierung / Raumkonzept

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke“

Die Verwaltung tritt hierzu gerne in Dialog mit der Politik, wenn erwünscht.

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit der beantragten Digitalisierungsinitiative wird auf den aktuellen Sachstand zu den Beschlüssen des Rates vom 26.09.2016 zum Antrag Nr. 2016/1275 sowie vom 20.02.2017 zum Antrag Nr. 2017/1541 verwiesen, aus dem hervorgeht, dass die Verwaltung bereits erste Schritte zur Digitalisierung der Verwaltung unternommen hat.

Hierzu wird folgender Beschlusskontrollbericht (Veröffentlichung in z.d.A.: Rat Nr. 12/2017 vorgesehen) abgegeben:

„Beschlusskontrolle Nr. 2016/1275

E-Government in der Verwaltung der Stadt Leverkusen

Beschluss des Rates vom 26.09.2016

und

Beschlusskontrolle Nr. 2017/1541

Einführung des E-Governments im Rahmen der weiteren Digitalisierung der Stadtverwaltung

Beschluss des Rates vom 20.02.2017

Beschluss zu Nr. 2016/1275:

Die Verwaltung der Stadt Leverkusen forciert das E-Government in unserer Kommune und zeigt bereits für 2017 auf, in welchen Bereichen dieser Prozess zügig vorangetrieben werden kann.

Beschluss zu Nr. 2017/1541:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der weiteren Digitalisierung der Stadtverwaltung eine Einführung von Formen des E-Governments zu prüfen. Den Bürgerinnen und Bürgern sollen damit möglichst viele Dienstleistungen auf elektronischen Weg angeboten werden, sodass ein Gang in das Bürgerbüro zur Seltenheit wird.

Stellungnahme:

Auf der Basis der obigen Ratsbeschlüsse zum Ausbau des E-Gouvernements und der weitgehenden Digitalisierung der Prozesse sind als Rahmenbedingungen

- die Auswirkungen des IT-Sicherheitsgesetzes;

- aktuelle Bedrohungslagen im Bereich der Informationssicherheit, erhebliche Zunahme von Cyberkriminalität (z.B. Krankenhaus Neuss, Stadt Dettelbach);
- und die ab dem 25.05.2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung

zu berücksichtigen. Die Stadt Leverkusen wird daher ein internes Informationssicherheitsmanagementsystem sukzessive aufbauen. Dies wird personelle Kapazitäten im Bereich der zentralen IT-Steuerung und in den Fachbereichen zusätzlich binden.

1. Vorgaben des E-Government-Gesetzes NRW

Das E-Government-Gesetz des Landes NRW (EGovG NRW) ist am 16.07.2016 in Kraft getreten und sieht folgende Zielsetzungen vor:

- Abbau von Hindernissen und Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung;
- Schaffung von Möglichkeiten zur Gestaltung von einfachen, nutzerfreundlichen und effizienten elektronischen Verwaltungsdiensten;
- Einsparung von Kosten und Redundanzen;
ABER: E-Government wird nicht als Mittel zur Haushaltskonsolidierung, sondern als eine sachliche Notwendigkeit angesehen.

Mit Blick auf die Adressaten ist zu unterscheiden zwischen Regelungen, die Landesbehörden, Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichermaßen verpflichten, und Regelungen, die ausschließlich Landesbehörden betreffen. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben des Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen. Folgende Punkte aus dem EGovG NRW sind für die Stadt Leverkusen verpflichtend zu den nachfolgenden Terminen umzusetzen:

Zum 01.01.2018

§ 3 Abs. 1 EGovG NRW	Eröffnung eines elektronischen Zugangs, aber mit der zusätzlichen Verpflichtung, hierfür ein Verschlüsselungsverfahren anzubieten
§ 3 Abs. 2 und 3 EGovG NRW	Verpflichtung, einen elektronischen Zugang in Form der absenderbestätigten De-Mail zu eröffnen und einen elektronischen Identitätsnachweis (eID) anzubieten
§ 4 Abs. 1 EGovG NRW	Nutzung des vom Bürger gewählten Kommunikationsweges für die Beantwortung

Zum 01.01.2019

§ 7 EGovG NRW	Elektronische Bezahlmöglichkeiten für elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren
------------------	---

Zum 01.01.2021

§ 5	Die Behörde soll die Durchführung der Verwaltungsverfahren auf
-----	--

EGovG NRW	elektronischem Weg anbieten (z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen). Die elektronische Durchführung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürgerinnen und Bürger auf elektronischem Weg übermittelt.
-----------	--

Aktenführung/Verwaltungsabläufe

- Für Gemeinden können Akten ausschließlich elektronisch geführt werden.
- Für die Behörden des Landes ist dies ab 01.01.2022 verpflichtend.
- Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes sollen spätestens bis zum 01.01.2031 auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.

2. Verfahrensstand bei der Stadt Leverkusen

Die o. g. Stufen des E-Government-Gesetzes NRW werden termingerecht zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die bisherigen haushalterischen Restriktionen wurde der Ausbau von E-Government bei der Stadt Leverkusen weitgehend zurückgestellt. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen auch, dass kurzfristig keine Einsparungen realisiert werden können und es sich um einen langfristig angelegten Prozess zum Umbau der Verwaltung handelt.

Zurzeit wird unter Federführung des Fachbereiches Personal und Organisation in Zusammenarbeit mit allen Fachbereichen eine E-Government-Strategie für die Stadt Leverkusen erarbeitet. Diese wird einen Prozesskatalog mit einem Maßnahmenplan für die kommenden Jahre zum Inhalt haben. Dabei werden in allen Fachbereichen folgende Informationen über die Prozesse erhoben:

- Beschreibung des Prozesses (z. B. An-, Ab und Ummeldungen, Ausstellung von Pässen)
- Zielgruppe (z.B. Bürger, Gewerbe, Politik, andere Einrichtungen)
- Art des Prozesses (Steuerung, Output, Service – orientiert am Produktplan Leverkusen)
- Prozessbeteiligte
- Auslöser und Ergebnis des Prozesses
- Welche Daten werden verarbeitet?
- Handelt es sich um personenbezogene Daten?
- Anzahl der jährlichen Geschäftsvorfälle
- Bestehende Defizite in der Aufgabenerledigung
- Gesetzliche Grundlagen
- Gibt es gesetzliche Grundlagen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt digitale Angebote einfordern?
- Automatisierungsmöglichkeit des Prozesses
- Eingesetztes IT-Verfahren
- Erweiterungsmöglichkeiten bestehender IT-Verfahren in Hinblick auf E-Government

- Einbindung elektronischer Aktenlösungen etc.

Dieser Prozesskatalog wird die Basis für eine durch den Verwaltungsvorstand vorzunehmende Priorisierung der Prozesse (Prozesse mit dem höchsten Nutzen für unterschiedliche Nutzergruppen und die Verwaltung) im Hinblick auf die Umsetzbarkeit, Haushaltssituation bzw. personelle Kapazitäten bilden. Angestrebt wird die Beratung im Verwaltungsvorstand im Vorfeld der internen Etatberatungen im April/Mai 2018. Parallel wird ein Projekt zum Aufbau einer einheitlichen elektronischen Akte (Nutzung einer technischen Plattform für möglichst alle Bereiche) als Basiskomponente für E-Government aufgesetzt.

Sobald die Ergebnisse aus den Dezernaten und Fachbereichen zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes NRW vorliegen, wird die strategische Konzeptionierung der Stadt Leverkusen in enger Zusammenarbeit mit der ivl GmbH – als IT-Dienstleister der Stadt Leverkusen - umgesetzt werden. Bei der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist die ivl GmbH ein wesentlicher Partner zur Umsetzung der städtischen Strategie.

3. Bundesweites Projekt iKFZ

Bereits seit dem 01.01.2015 gibt es das vom Bund angestoßene bundesweite E-Government-Projekt iKFZ „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ (Stufen 1-3). Zu dieser Umsetzung sind alle Kommunen verpflichtet. Die einzelnen Stufen gestalten sich folgendermaßen:

- Stufe 1 – Internetbasierte Außerbetriebsetzung von KFZ, die ab dem 01.01.2015 zugelassen worden sind, über ein zentrales Portal beim Kraftfahrtbundesamt.
- Stufe 2 – Internetbasierte Wiederzulassung ohne Halterwechsel im selben Zulassungsbereich (Antrag), ab 01.10.2017 über dezentrale Portale in den Kommunen. Hierzu wird das Portal der RegioIT (IT-Dienstleister der Städteregion Aachen) genutzt.
- Stufe 3 – Neuzulassung von KfZ voraussichtlich ab dem 01.01.2019.

Alle Stufen des iKFZ beinhalten neben einer Authentifizierung mit der eID-Funktion des Personalausweises auch eine Online-Bezahlungsfunktion.

Zudem steht seit dem 01.10.2017 ein landesweites Servicekonto.NRW, allen Einwohnerinnen und Einwohnern in NRW zur Nutzung der E-Government-Angebote in allen Portalen des Landes und der Kommunen zur Verfügung. Es sind zwei Vertraulichkeitsstufen (niedrig - Benutzername/Passwort bzw. hoch - mit der Online-Ausweisfunktion auf dem Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel) vorgesehen. Das Servicekonto.NRW wird in alle zukünftigen E-Government Anwendungen der Stadt eingebunden.

Personal und Organisation“

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Personal und Organisation